

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Pass- und Meldeamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung <small>(Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)</small>	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten <small>(Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)</small>
Gemeinde Geltendorf Robert Sedlmayr Schulstr. 13 82269 Geltendorf Telefon: +49 8193 9321-0 E-Mail: gemeinde@geltendorf.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Juli 2025	

Zwecke der Datenverarbeitung:
<ol style="list-style-type: none"> 1) Antrag auf Errichtung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung 2) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, -entscheide und Bürgerbegehren, -entscheide im Rahmen der kommunalen Ebene 3) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die keine Deutschen sind 4) Anträge für Parkerleichterungen, Schwerbehindertenausweise, sowie Anträge auf Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung bzw. -ermäßigung 5) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen 6) Beantragung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Mitarbeit bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis 7) Beantragung, Erstellung und Aushändigung von Fischerei-Erlaubnissen, Anmeldung zur Fischereiprüfung 8) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflegung von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen 9) Erfassung biometrischer Merkmale zur Beantragung von Ausweisdokumenten 10) Benachrichtigung zur Abholung oder Erneuerung von Ausweisdokumenten auf freiwilliger Basis 11) Bearbeitung des Antrags auf ein Führungszeugnis 12) Beantragung Mülltonne bzw. Eigentümerwechsel 13) Arbeiten im Zusammenhang mit der Beantragung von sozialen Leistungen 14) Durchführung der Fundsachenverwaltung 15) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz 16) Befähigung der Passbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ihren gesetzlichen Aufgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes nachzukommen 17) Sämtliche waffenrechtlichen Anträge und Vorgänge 18) Verwaltung der Wahlhelfer 19) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 6 I c) DSGVO zu 1, 2, 3, 4, 8, 9, 13, 16, 18, 19 ▪ Art. 6 I e) DSGVO zu 1, 3, 4, 8, 11, 12, 13, 16, 19 ▪ Art. 4 I BayDSG zu 1, 3, 4, 8, 13, 16, 19 ▪ § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 1 ▪ GLKrWG, GLKrWO, BWG, BWO, EuWG, EuWO zu 2, 18 ▪ Art. 9 II g) DSGVO zu 2, 9 ▪ § 78 LWO, Art. 68 LWG, GVBI, GO zu 2 ▪ §§ 4, 8 Eidkg zu 3 ▪ PAuswV zu 3

- § 46 StVO, §152 SGB IX, VwV-StVO, §§ 4, 4a RBStV zu 4
- BMG zu 5, 8
- FeV, StVG zu 6
- BayFiG zu 7
- Art. 6 I b) DSGVO, BayAGBMG, MeldDV zu 8
- PassG, PAuswG zu 8, 9, 16
- Art. 6 I a) DSGVO, Art. 7 DSGVO zu 10
- Art. 6 I d) DSGVO, SGB I - XII, WoGG, BuT, BayWoBindG, BayWoFG, LStVG zu 13
- § 965 ff. BGB, FundV, kommunale Satzung (Ortsrecht) zu 14
- BZRG zu 15
- PassVwV, AGPaßPAuswG, PAuswV zu 16
- SprengG, WaffG zu 17
- GLKrWBek, LWG, LWO zu 18
- § 19 BMG zu 19

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Antragsteller, Behörden, Bürger zu 1
- Wahlhelfer, Wahlbehörden, Datendienstleister, Öffentlichkeit (Amtliche Bekanntmachungen) zu 2
- Polizei zu 2, 14
- Landratsamt zu 2, 6, 8, 12
- Landes- und Bundeswahlleiter im Fall von Beschwerden zu 2
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 3
- Zentrum Bayern Familie und Soziales, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Köln zu 4
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Schulen, Staatsangehörigkeitsbehörden zu 5
- Bundesverwaltungsamt, Ausländerbehörden, Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu 5
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, Kraftfahrtbundesamt, Abfallbehörden zu 5
- Bundeszentralamt für Steuern, Religionsgemeinschaften zu 5, 8
- Bayer. Rundfunk, automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 5
- Bundesdruckerei zu 6, 9, 16
- TÜV, örtliches Melderegister (BayBis), Sachbearbeiter, Staatsanwaltschaften und Gerichte, Anwälte zu 6
- Betreuer, Begutachtungsstellen, Sicherheitsbehörden (insb. Polizei, Fahrerlaubnisbehörden,...) zu 6
- Bayerische Landesanstalt für Fischereiwesen zu 7
- nationale Behörden, Parteien, Mandatsträger, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Adressbuchverlage zu 8
- Deutsche Rentenversicherung zu 8, 13
- Keine zu 10, 19
- Bundesamt für Justiz zu 11, 15
- gewünschte Behörde zu 11
- Zuständige Sozialbehörden, Job-Center zu 13
- Landratsamt (Sozialhilfeverwaltung, Wohngeldstelle, Jugendamt) zu 13
- Finder zu 14
- Sperrlistenbetreiber zu 16
- Nationales Waffenregister (NWR) und alle, die darauf Zugriff haben zu 17
- Alle Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden, sonstige Berechtigte zu 17
- Daten der Wahlhelfer werden zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Wahlen / Abstimmungen an die weiteren Mitglieder des eingeteilten Wahlvorstandsgremiums weitergegeben. zu 18

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert zu 1
- Übermittlungssperren gelten unbefristet zu 1
- Ergebnisse: unbegrenzt zu 2
- Löschung der Wahlunterlagen, Wählerlisten etc. spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Wahl zu 2
- Wahlen: Ergebnisse, Statistiken, Ausschüsse 30 Jahre, Benachrichtigungen sofort zu 2
- Volks- /Bürgerbegehren/-entscheid: Ergebnisse 30 Jahre, Zeitpunkt durch Innenministerium bestimmt zu 2

- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung §19 eIDKG zu 3
- Bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Parkausweises. Bei der Schwer-behindertenhilfe, Rundfunk und Fernsehgebührenbefreiung werden Keine Daten gespeichert zu 4
- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 13,14 und 15 BMG zu 5
- Tilgungsfristen nach §29 StVG a. F. und n. F. zu 6
- Geltungsdauer des Fischereischeins, bei auf Lebenszeit ausgestellten Fischereischeinen 10 Jahre nach dem Tod des Fischereischeininhabers zu 7
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 8
- Bis zum Abschluss des jeweiligen Vorgangs zu 9
- Bei Einwilligung nur zur Benachrichtigung: Löschung nach Versand, sonst bei Widerruf zu 10
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 11, 14, 15
- Daten werden vom Landratsamt gespeichert zu 12
- 20 Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu 13
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 16
- 20 Jahre nach Tod des Erlaubnisinhabers oder Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen zu 17
- Die Daten der Wahlhelfer dürfen für künftige Wahlen verarbeitet und genutzt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt. Die übrigen Daten sind vier Monate nach der Wahl zu löschen. Die Wahlhelfer müssen auf ihr Recht zum Widerspruch hingewiesen werden. zu 18
- 2 Jahre zu 19

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.